

Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder Krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der vierten Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung vom 21. Mai 2021 reagiert der Verordnungsgeber auf die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV).

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 2

Die Definition in § 1 Nummer 2 wird entsprechend § 2 Nummer 5 SchAusnahmV angepasst.

Zu Nummer 3

Bezüglich der Definition eines Schnelltests wird auf § 5 Absatz 1 CoronaVO verwiesen. Nach dieser Vorschrift ist ein Schnelltest ein Test im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus, der mittels eines Testnachweises im Sinne des § 2 Nummer 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – Banz AT 08.05.2021 V1) bescheinigt werden kann. In den Fällen von § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen geeigneten Dritten übertragen werden.

Es ist weiterhin möglich, zur Eigenanwendung zugelassene, selbst durchgeführte Tests durch geeignete Personen zu überwachen und zu bescheinigen, allerdings wie bisher nur in den folgenden Konstellationen:

- durch einen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten,

- durch den Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kundinnen oder Kunden oder Patientinnen oder Patienten oder
- durch eine Schule oder Kindertageseinrichtung für die diese besuchenden Schülerinnen und Schüler oder Kinder und das dort beschäftigte Personal.

In diesen Fällen begründet ein positiver Test eine Absonderungspflicht, da es sich um einen Schnelltest im Sinne der Nummer 3 handelt.

Wird ein für die Eigenanwendung zugelassener Selbsttest verwendet, so ist dieser von einer geeigneten Person zu überwachen. Der Verantwortliche der ausstellenden Stelle bestimmt die zur Überwachung geeigneten Personen (z.B. Mitarbeitende). Diese müssen zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen.

Ein unter diesen Voraussetzungen durchgeführter Selbsttest wird wie ein Schnelltest im Sinne der Verordnung behandelt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wird aufgrund des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV entsprechend angepasst. Die Definition dient der Negativabgrenzung. Alle Tests, die keine Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 darstellen, sind Selbsttests im Sinne des § 1 Nummer 4.

Zu Nummer 5

Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) wurden entsprechend § 2 Nummer 1 SchAusnahmV angepasst.

Zu Nummer 9

Nummer 9 wird aufgehoben. Der Begriff der besorgniserregenden Virusvariante wird aufgrund der Anpassung an die SchAusnahmV in der Verordnung nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 11

Nummer 11 verweist bezüglich der Definition der genesenen Person auf § 5 Absatz 3 CoronaVO. Als Genesenennachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle/eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dies Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthalten).

Nicht als Nachweisdokument anerkannt werden insbesondere:

- ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Testdatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste.

Zu Nummer 12

Nummer 12 verweist bezüglich der Definition der geimpften Person auf § 5 Absatz 2 CoronaVO, welcher wiederum auf § 2 Nummern 2 und 3 SchAusnahmV verweist. Bei einer genesenen Person im Sinne von § 2 Nummer 3 Buchstabe b SchAusnahmV ist unerheblich, ob die einmalig verabreichte Impfdosis während oder nach Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV erfolgt; sie ist dann als geimpfte Person anzusehen. Dies ergibt sich aus den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonen-Management. Bei einer lediglich genesenen Person gilt die zeitliche Einschränkung auf sechs Monate. Der Begriff des Impfnachweises ist in § 2 Nummer 3 SchAusnahmV definiert.

Zu Nummer 13

Nummer 13 wird mangels Anwendungsbereichs aufgehoben. Die Regelungen ergeben sich nun vollständig aus der SchAusnahmV.

Zu § 3 (Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen)

Zu Absatz 3

Satz 4 wird aufgehoben.

Zu § 4 (Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen über Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV. Es gilt somit für geimpfte und genesene haushaltsangehörige Personen von positiv getesteten Personen keine Absonderungspflicht. Die Ausnahme gilt allerdings nicht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist. Die Variante B.1.1.7 (UK-Variante) gilt als in Deutschland verbreitet aufgetreten.

Die Ausnahme gilt ebenfalls nicht für geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts.

Aufgrund des bestehenden Restrisikos für eine Virusübertragung auch bei abgeschlossenen Impfungen empfiehlt das Robert Koch-Institut gerade bei diesen besonders vulnerablen Personengruppen eine Absonderung nach engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person. Der Schutz von nichtgeimpften Personen sowie geimpften vulnerablen Personen wird so gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Beschäftigten, der örtlichen Gegebenheiten und bei Einhalten der AHA+L-Regeln kann das zuständige Gesundheitsamt in einer Einrichtung Ausnahmen von Quarantäne-Maßnahmen zulassen.

Zu Absatz 2

Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten entsprechend.

Zu Absatz 3

Satz 4 wird aufgehoben.

Zu § 4a (Testpflichten)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Testpflicht nicht für geimpfte und genesene Personen gilt. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung („eigene Absonderungspflicht“), wurde aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit in Satz 2 nochmals explizit aufgenommen. Zudem werden bei der Testpflicht aus Klarstellungsgründen die haushaltsangehörigen Person mitaufgenommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Testpflicht nicht für geimpfte und genesene Personen gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt nun eine PCR-Testpflicht auch für positiv mittels Schnelltest getestete Personen, sofern der Schnelltest ein durch eine geeignete Person überwachter selbst vorgenommener Test ist, der zur Eigenanwendung zugelassen ist.

Hiervon erfasst werden auch Selbsttests, die zur Eigenanwendung zugelassen sind und in den Fällen des § 5 Absatz 1 CoronaVO von einer geeigneten Person überwacht werden. Ein positiver Test begründet eine Absonderungspflicht. Der Test unterliegt keiner Meldepflicht nach dem IfSG, außer es handelt sich um einen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung durchgeführten Test; dieser unterliegt einer Meldepflicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 7 IfSG.

Für diese Art von Schnelltest wurde nun in § 4a Absatz 3 entsprechend zu den Selbsttests eine PCR-Nachttestpflicht eingeführt. Das positive PCR-Testergebnis wird dem Gesundheitsamt gemeldet. Im Schulsetting besteht zwar eine Meldepflicht, allerdings ist hier aufgrund der Vielzahl an engen Kontaktpersonen eine PCR-Nachttestpflicht sachdienlich.

Nicht erfasst werden Selbsttests, welche nicht unter § 5 Absatz 1 CoronaVO fallen. Hierbei handelt es sich um Selbsttests im Sinne des § 1 Nummer 4, die z.B. zuhause oder auch am Arbeitsplatz alleine und ohne Überwachung einer geeigneten Person stattfinden. Ein positiver Test begründet keine Absonderungspflicht, allerdings eine PCR-Nachttestpflicht. Der Test unterliegt keiner Meldepflicht nach dem IfSG.

Zu § 5 (Bescheinigung)

In Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass auch die Uhrzeit der Testung in die Bescheinigung aufzunehmen ist. Damit wird bei der Vorlage des Testnachweises etwa für den Zugang zu Einrichtungen die Kontrolle erleichtert, ob es sich um einen maximal 24 Stunden alten Test handelt.